

M/SII-68/ME^{1/von 28}**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ****Der Leiter der Sektion III**Ministerialrat
Dr. Herbert ENT

36 1400/4-III/6/84

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10An das
Präsidium des
NationalratsParlament
1010 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
ZL:	<u>27</u> -GE/19
Datum:	5. JUNI 1984
Verteilt:	1984-06-05 <u>Famus</u>

S. Hayek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird.
(40. Novelle zum ASVG)

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beeht sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zur 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu übermitteln.

21.5.1984

Der Leiter der Sektion III
MR Dr. ENT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ****Der Leiter der Sektion III**Ministerialrat
Dr. Herbert ENT

36 1400/4-III/6/84

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10An das
Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG).

Bezug: 20.040/2-1a/84

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 25.4.1984 äußert sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zu dem bezeichneten Gesetzesentwurf in folgender Weise:

I. Allgemeines:

1. Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betrachtet den vorliegenden Entwurf in seinen grundlegenden Bestrebungen als gelungenen Kompromiß zwischen den Notwendigkeiten sinnvoller Weiterentwicklung des Sozialversicherungsrechtes, der Sicherung der für

- 2 -

die Pensionsversicherung erforderlichen Finanzierungs-
mittel, der möglichst gleichmäßigen Verteilung der
Lasten dieser Reform auf die aktiv Erwerbstätigen und
die Pensionisten und der Bewahrung der Versicherten
vor unbilligen Einbußen ihrer Ansprüche.

2. Ausdehnung der Bemessungszeit:

Durch die Ausdehnung der Bemessungszeit von derzeit 60 auf 120 Beitragsmonate wird eine adäquatere zwischen den tatsächlich erfolgten Beitragsleistungen und der zu erwartenden Pensionsleistung erreicht. Von den grundsätzlich bestehenden Möglichkeiten zur Bildung der Bemessungsgrundlage - Ausdehnung der Bemessungszeit von 5 auf 10 oder 15 Jahre; Einbeziehung aller Beitragsgrundlagen ab einem bestimmten Lebensalter in die Bemessungsgrundlage (Durchrechnungsmethode) - wurde damit die mildere Form gewählt.

Die Beibehaltung der sogenannten "B 45", also die begünstigte Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres (§ 239 ASVG), mildert die mit jeder Ausdehnung des Bemessungszeitraumes verbundene Reduktion der Bemessungsgrundlage vor allem für den Bereich der Pensionsversicherung der Arbeiter und wird daher aus der Sicht des ho. Ressorts begrüßt.

3. Kinderzuschlag:

Der Übergang zu degressiven Steigerungsbeträgen - unter Wegfall des Grundbetrages und der progressiven Steigerungsbeträge - hat zusammen mit der Ausdehnung des Bemessungszeitraumes Maßnahmen notwendig gemacht, die der besonderen Situation weiblicher Versicherter, die wegen der Erziehung eines Kindes ihre Beschäftigung unterbrechen oder dazu wegen der Einkommensverhältnisse nicht in der Lage sind, Rechnung tragen sollen. Die Möglichkeit

- 3 -

des Kinderzuschlages als neuer Leistungsbestandteil wird daher aus familienpolitischer Sicht grundsätzlich befürwortet.

Zur Berechnungsart und der geschlechtsspezifischen Bindung dieses Kinderzuschlages wird noch eingehender ausgeführt (s. zu Art. II Z 24, 37).

4. Wartezeit, Deckungsvorschriften, "ewige" Anwartschaft:

Durch den Wegfall der Deckungsvorschriften (Halb-, Drittdeckung), insbesondere aber durch die Einführung der "ewigen" Anwartschaft, mit der eine Anregung des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz Eingang in den Entwurf gefunden hat, soll erreicht werden, daß in Zukunft für die Entstehung von Pensionsansprüchen und bei der Pensionsbemessung Versicherungszeiten weniger leicht "verloren gehen".

Der Verlust von Versicherungszeiten hat – unter Geltung des derzeitigen Rechtes und den bei Frauen häufiger auftretenden Unterbrechungen des Versicherungsverlaufes – vor allem weibliche Versicherte betroffen.

Zur Beschränkung der "ewigen" Anwartschaft auf die Versicherungsfälle des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit wird noch Näheres ausgeführt (s. zu Art. II Z. 4, 5, 8 und 9).

II. Zu einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel II Z. 24, 37 (§§ 261a und 284a ASVG) – Kinderzuschlag:

Grundsätzlich begrüßt das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz aus familienpolitischer Sicht den Kinderzuschlag als neuen Leistungsbestandteil.

- 4 -

- a) Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz hat aber bereits in den Vorgesprächen zum vorliegenden Entwurf die Ansicht vertreten, den Kinderzuschlag in seiner Berechnung von der individuellen Bemessungsgrundlage zu lösen und an einer objektiven Größe zu orientieren.

Begründet wurde diese Ansicht wie folgt:

- Zeiten der Kindererziehung und -betreuung sind vielfach nicht nur ausschlaggebend für die Unterbrechung des Erwerbslebens von Frauen, sondern auch dafür, daß Frauen aufgrund der Belastung durch Kinder geringere Chancen des Berufsaufstieges und damit eines besseren Einkommens haben.
- Zu dem ist der Aufwand für Kindererziehung und -betreuung vor allem in den ersten Lebensjahren des Kindes inklusive der Volksschulzeit sozial wenig differenziert und trifft daher die unteren Einkommensempfänger stärker.
- Auch nach der Ansicht des federführenden Ressorts ist die Einführung des Kinderzuschlages insbesondere im Hinblick auf den vorgeschlagenen Wegfall des Grundbetrages in erster Linie als soziale Komponente des neuen Leistungsrechtes zu sehen (Seite 8 der Erläuterungen), durch die ein allzu krasses Absinken der Pensionen von Frauen mit Kindern verhindert werden soll.

Gerade dieser Effekt aber wird im Fall individuell bemessener Kinderzuschläge bei Versicherten mit geringen Bemessungsgrundlagen und kurzer Versicherungsdauer (bis 15 Versicherungsjahre) nur unzureichend erzielt: Zur vollen Ausschöpfung der möglichen Kinderzuschläge wären bei 5 Versicherungsjahren

- 5 -

mehr als 5, bei 10 Versicherungsjahren mehr als 4 und bei 15 Versicherungsjahren mehr als 3 Kinder erforderlich (vgl. dazu Übersicht 1). Diese Voraussetzung werden die meisten Frauen nicht erfüllen.

Ausgehend von diesen Überlegungen hat das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz in den Vorgesprächen zum vorliegenden Entwurf die Bemessung des 3 %igen Kinderzuschlages von der durchschnittlichen Beitragsgrundlage aller Versicherten vertreten. Dadurch könnte insbesondere in Fällen des Zusammentreffens kleiner, d. h. unter der durchschnittlichen Beitragsgrundlage liegender, Bemessungsgrundlagen und kurzer Versicherungsdauer (bis 15 Versicherungsjahre) die absolute Grenze der Pensionshöhe (§§ 261a Abs. 2, 284a Abs. 2) bereits mit weniger Kindern erreicht werden (vgl. dazu Tabelle 1 und 2). Das heißt, er könnten mehr Frauen diesen maximalen Pensionsbetrag erhalten.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz hält diesen Standpunkt aufrecht und verweist auf die später folgende Abänderung zu den §§ 261a und 284a ASVG.

- b) Die Fassung der §§ 261a, 284a, wonach der Kinderzuschlag ausschließlich weiblichen Versicherten gebührt, ist bedenklich:
- Es ist zwar richtig, daß in den überwiegenden Fällen die Frauen die Betreuung und Versorgung der Kinder leisten, aber abgesehen davon, daß die Ausrichtung des Kinderzuschlages auf die Frau und Mutter dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht, kann sich diese Bestimmung sehr ungerecht auswirken. Zu denken ist besonders daran, daß bei dauernder Trennung der Eltern oder Scheidung ihrer Ehe dem Vater Pflege

- 6 -

und Erziehung gerichtlich zugewiesen wird (§§ 176, 177 ABGB), aber auch den Fall, daß der Mann und nicht die Frau in einer Ehe oder sonstigen Partnerschaft die Haushaltsführung und Kinderbetreuung übernimmt (vgl. §§ 91, 144 ABGB).

Die Bedenken gegen die wahlweise Insanspruchnahme des Kinderzuschalges durch die Eltern (Erläuterungen Seite 8) werden nicht geteilt.

§ 261a sollte daher lauten:

"Kinderzuschlag

§ 261a. (1) Der sich nach § 261 Abs. 2 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind - unbeschadet Abs. 2 und 4 - im Ausmaß von 3 vH der durchschnittlichen Beitragsgrundlage aller Versicherten des dem Kalenderjahr zweitvorausgehenden Kalenderjahres, in dem der Bemessungszeitpunkt liegt (Kinderzuschlag).

(2) Unverändert wie im Entwurf

(3) Hat eine weibliche Versicherte ein Kind an Kindesstatt angenommen und wird die Wahlkindschaft bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so ist der sich nach § 261 Abs. 2 ergebende Hundertsatz bei dieser Versicherten - unbeschadet Abs. 6 - anstelle bei der in Abs. 1 bezeichneten Versicherten zu erhöhen.

(4) Unverändert wie im Entwurf

(5) Unverändert wie im Entwurf

(6) Auf Antrag gebührt der Kinderzuschlag dem Vater (Wahlvater), wenn diesem durch gerichtliche Verfügung gemäß §§ 176, 177 ABGB Pflege und Erziehung des Kindes allein zugewiesen worden sind. Gleiches gilt, wenn die Eltern einvernehmlich Pflege und Erziehung des Kindes so geregelt haben, daß sie vorrangig dem Vater zukommen

- 7 -

§ 284a sollte daher lauten:

"Kinderzuschlag

§ 284a. (1) Der sich nach § 284 Abs. 2 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind - unbeschadet Abs. 2 und 4 - im Ausmaß von 3 vH der durchschnittlichen Beitragsgrundlage aller Versicherten des dem Kalenderjahr zweitvorausgehenden Kalenderjahres, in dem der Bemessungszeitpunkt liegt (Kinderzuschlag).

(2) Unverändert wie im Entwurf

(3) Hat eine weibliche Versicherte ein Kind an Kindesstatt angenommen und wird die Wahlkindschaft bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so ist der sich nach § 284 Abs. 2 ergebende Hundertsatz - unbeschadet Abs. 6 - bei dieser Versicherten anstelle bei der in Abs. 1 bezeichneten Versicherten zu erhöhen.

(4) Unverändert wie im Entwurf

(5) Unverändert wie im Entwurf

(6) Auf Antrag gebührt der Kinderzuschlag dem Vater (Wahlvater), wenn diesem durch gerichtliche Verfügung gemäß §§ 176, 177 ABGB Pflege und Erziehung des Kindes allein zugewiesen worden sind. Gleiches gilt, wenn die Eltern einvernehmlich Pflege und Erziehung des Kindes so geregelt haben, daß sie vorrangig dem Vater zukommen

2. Zu Artikel II Z 4, 5, 8 und 9 (§§ 231 Z 1, 233, 236 Abs. 4 und 237 ASVG) - Zählung der Versicherungsmonate, Deckungsvorschriften, Wartezeit ("ewige" Anwartschaft).

Daß für Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit die Wartezeit auch dann erfüllt sein soll, wenn vom erstmaligen Beginn der Versicherung an mindestens 180 Beitragsmonate erworben wurden und die Deckungsvorschriften wegfallen sollen engt die nach geltendem Recht gegebenen Möglich-

keiten ein, durch die es zum Verlust von Versicherungszeiten kommen kann. Oft konnten nach der geltenden Rechtslage entweder überhaupt keine Pensionsansprüche entstehen oder bei der Bemessung der Pension nicht alle Versicherungszeiten Berücksichtigung finden.

Der Verlust von Versicherungszeiten trifft vor allem Frauen aufgrund der bei ihnen häufiger auftretenden Unterbrechungen des Erwerbslebens. Besonders gravierend sind in der Praxis die Wirkungen dieser Regelung in Fällen, in denen Frauen aus dem Grund der Erziehung von Kindern ihre Beschäftigung aufgaben, selbst daher keinen Pensionsanspruch erwerben konnten und durch eine spätere Scheidung ihrer Ehe auch den Anspruch auf Witwenpension verloren.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist daher bereits in den Vorgesprächen für die Schaffung der begünstigten Wartezeit ohne jegliche Begrenzung durch eine Rahmenfrist eingetreten und begrüßt nunmehr die Aufnahme der "ewigen" Anwartschaft in den vorliegenden Entwurf zur 40. ASVG-Novelle.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist jedoch nicht der Ansicht, daß diese begünstigte Form der Wartezeit auf die Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Alters beschränkt werden sollte. Es schlägt die Ausdehnung auf den Versicherungsfall des Todes insbesondere im Interesse eventuell hinterlassener Kinder vor. Diese Ausdehnung scheint insbesondere auch deshalb notwendig und vertretbar, weil durch die vorgeschlagene Änderung des § 231 Z 1 die Zählung (Berechnung) der Versicherungsmonate - und damit auch der Beitragsmonate - erheblich verschärft werden soll, sich damit die Entstehung von Ansprüchen aus dem Grunde der "ewigen" Anwartschaft in Grenzen halten dürfte und zu dem auch die vorgeschlagene Über-

- 9 -

gangsregel des Artikel IV Abs. 7 des Entwurfes für die Jahre 1985 bis 1991 dieser Gefahr ausreichend entgegenwirkt. Es ist aber nicht einzusehen, warum gerade die Kinder nach solchen Eltern keinen Anspruch auf Waisenpension erwerben sollten.

§ 236 Abs. 4 sollte daher lauten:

"(4) Die Wartezeit für eine Leistung aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Alters sowie aus dem Versicherungsfall des Todes ist auch erfüllt, wenn vom Beginn des ersten Versicherungsmonates an bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate erworben worden sind."

3. Zu Artikel II Z 7b (§ 235 Abs. 2 ASVG) - Anrechnung bei freiwilliger Versicherung:

Nach der Absicht des Entwurfes sollen bei der Feststellung der Wartezeit Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die vor der Vollendung des 51. Lebensjahres (bei männlichen Versicherten), vor der Vollendung des 46. Lebensjahres (bei weiblichen Versicherten) erworben wurden, generell - d. h. bei allen Versicherungsfällen - nur mehr zur Hälfte gezählt werden.

Nach geltendem Recht (§ 236 Abs. 1 Z 1 ASVG letzter Satz) werden Beitragsmonate freiwilliger Versicherung lediglich im Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie in dem des Todes halb gezählt.

Mit dieser Bestimmung soll derzeit verhindert werden, daß Personen erst im vorgerückten Alter und daher größerer Wahrscheinlichkeit, invalide oder berufsunfähig zu werden, in die Versicherung eintreten und bereits nach kurzer Versicherungsdauer einen Pensionsanspruch erwerben, der nach einem Schema bemessen ist, das durch den Grundbetrag kurze Versicherungszeiten

- 10 -

außerordentlich begünstigt. Insofern ist die eingeschränkte Zählung von Zeiten der freiwilligen Versicherung im geltenden Recht berechtigt und sinnvoll.

Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf alle Versicherungsfälle würde insbesondere in der Übergangszeit bei Frauen mit Kindern, die im Vertrauen auf das geltende Pensionsrecht während der Zeiten der Kindererziehung freiwillig versichert waren, zu Härten führen. Wenn auch in diesen Fällen eingewendet werden könnte, daß die Selbst- und Weiterversicherung nach § 18 ASVG - die nach der Absicht des Entwurfes aufgehoben werden soll - zum begünstigten Beitragssatz gemäß § 77 Abs. 2 lit. a erfolgte und daher die Zählung dieser Zeiten nur zur Hälfte darin ihre Begründung finde, so trifft dies auf die übrigen Fälle der freiwilligen Versicherung nicht zu, die bereits bisher gemäß § 77 Abs. 2 lit. b und in Zukunft gem. § 77 Abs. 2 volle Beiträge zu leisten hatten bzw. zu leisten haben werden.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz sieht daher in der vorgeschlagenen Fassung des § 235 Abs. 2 ASVG letzter Satz eine sachlich nicht gerechtfertigte Verschärfung, die zudem Frauen mit Kindern ungleich härter treffen würde. Sie ist überdies in ihrer Wirkung auch im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des § 231 ASVG - Verschärfung der Zählung von Versicherungsmonaten - zu sehen und daher abzulehnen.

§ 235 Abs. 2 sollte daher lauten:

"(2) Für die Wartezeit sind die Versicherungsmonate aller Zweige der Pensionsversicherung, bei der Knappschaftspension und dem Knappschaftssold jedoch nur die Versicherungsmonate der knapp-schaftlichen Pensionsversicherung, beim Knappschaftssold außerdem die Beitrags-

- 11 -

monate der ehemaligen österreichischen Angestellten (Pensions) Versicherung zu berücksichtigen, während deren wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten (§ 236 Abs. 6) verrichtet worden sind."

Der letzte Satz hat also zu entfallen.

4. Zu Artikel II Z 8 (§ 236 Abs. 1 und 2 ASVG) - Ausdehnung der Wartezeit bei geminderter Arbeitsfähigkeit nach dem 46./51. Lebensjahr:

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz begrüßt die Absicht des Entwurfes, bei Eintritt geminderter Arbeitsfähigkeit in jungen Jahren, durch die Schaffung sogenannter "Zurechnungszeiten" (§§ 229b und 261 Abs. 3 ASVG), einen echten Ersatz für das entfallende Einkommen zu bieten (soziale Komponente des neuen Pensionsbemessungssystems).

Dagegen soll in Zukunft die Möglichkeit, nach dem 51. Lebensjahr bei Männern und nach dem 46. Lebensjahr bei Frauen, eine Pension aus geminderter Arbeitsfähigkeit oder wegen Todes erwerben zu können, durch eine Ausdehnung der Wartezeit erschwert werden.

Es soll also verhindert werden, daß erst in vorgerücktem Alter und damit erhöhter Wahrscheinlichkeit, invalide oder berufsunfähig zu werden, erstmalig Beitragsleistungen in die Versicherung fließen, die bereits nach kurzer Zeit zu einem Pensionsanspruch führen.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz wendet sich nicht grundsätzlich gegen diese Absicht. Es sieht jedoch in der unterschiedlichen Altersgrenze für Männer und Frauen (Vollendung des 51. bzw. 46. Lebensjahres) eine nicht gerechtfertigte Erschwernis für Frauen. Diese Erschwernis wirkt in der Praxis umso stärker, als Frauen nach einer familiär bedingter Berufs-

- 12 -

unterbrechung vielfach erst wieder um das 40. Lebensjahr eine Beschäftigung annehmen (können) und dann bereits relativ früh die Ausdehnung der Wartezeit gegen sich wirken lassen müßten.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz lehnt daher die geschlechtsspezifischen Altersgrenzen des § 236 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 ASVG ab.

§ 236 Abs. 1 Z 1 sollte daher lauten:

"(1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 223 A s. 2) Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes.

- a) bei Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres des (der) Versicherten 60 Monate;
- b) bei Eintritt des Versicherungsfalles nach der Vollendung des 51. Lebensjahres des (der) Versicherten erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Höchstmaß von 180 Monaten;"

§ 236 Abs. 2 Z 1 sollte daher lauten:

"(2) Die gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß 1. im Falle des Abs. 1 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Sichttag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Vollendung des 51. Lebensjahres des (der) Versicherten je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstmaß von 360 Kalendermonaten;"

- 13 -

5. Zu Artikel II Z 6 lit. a, b und d (§ 234 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 2) - Zeiten der Arbeitslosigkeit als neutrale Zeiten:

Die Absicht des Entwurfes, Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug in der Pensionsversicherung nur noch in dem Ausmaß als neutrale Zeiten anzuerkennen, als unmittelbar vorangegangene Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug liegen, wird vom Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz nicht infrage gestellt.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz gibt aber zu bedenken, daß aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktlage vielfach auch Schulabgänger keinen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz finden und daher überhaupt keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erwerben können.

Die vorgeschlagene Fassung des § 234 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 2 trifft somit diese Gruppe ungerechtfertigterweise.

§ 234 Abs. 1 Z 6 sollte daher lauten:

- "6. Zeiten, während derer der (die) Versicherte
- * a) wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenfürsorge) bezog oder
- * b) nach dem 31.12.1982 unmittelbar im Anschluß an eine Schulausbildung als arbeitslos gemeldet war und keine in lit. a genannte Geldleistung erhielt, jedoch nur bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten;"

§ 234 Abs. 1 Z 7 sollte daher lauten:

- * "7. Zeiten im unmittelbaren Anschluß an Zeiten nach Z 6 lit. a;"

- 14 -

§ 234 Abs. 2 sollte daher lauten:

"(2) Zeiten nach Abs. 1 Z 7 sind nur in dem Ausmaß der unmittelbar vorangegangenen * Zeiten nach Abs. 1 Z 6 lit. a als neutrale Zeiten anzusehen."

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz erlaubt sich, in diesem Zusammenhang auch auf das Problem der Krankenversicherung arbeitsloser Schulabgänger hinzuweisen und ersucht das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu prüfen, für diese Jugendlichen eine Lösung zu finden.

6. Zu Artikel IV Abs. 10 - Übergangsregelung zum Grundbetrag:

Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung des Grundbetrages im geltenden Pensionsrecht und insbesondere für Frauen, die aufgrund der Kindererziehungszeiten nur geringe Versicherungszeiten erwerben konnten, scheint dem hohen Ressort die Übergangsregelung zum Wegfall des Grundbetrages zu abrupt.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz schlägt daher eine Ausdehnung der Übergangsregelung vor.

Artikel IV Abs. 10 sollte daher lauten:

" (10) Abweichend von Abs. 9 bleiben, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, die Bestimmungen der §§ 261 und 284 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung für Versicherungsfälle, deren Stichtag in den Kalenderjahren 1985, 1986, 1987 bzw. * 1988 liegt, mit der Maßgabe weiterhin anwendbar, daß ein Grundbetragszuschlag nicht gewährt wird und an die Stelle des Grundbetrages von 30 vH der Bemessungs-

- 15 -

* grundlage, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1985 liegt, ein Grundbetrag von 26 vH, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1986 liegt, ein Grundbetrag von 22 vH, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1987 liegt, ein Grundbetrag von 17 vH bzw. wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1988 liegt, ein Grundbetrag von 12 vH der Bemessungsgrundlage tritt. Das Ruhen der Pension nach § 94 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikel 1 Z 22 tritt in diesen Fällen nur bis zum Ausmaß dieses Grundbetrages ein."

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

21.5.1984

Der Leiter der Sektion III
MR Dr. ENT

3 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Übersicht 1 : Höhe der Pension in % der Bemessungsgrundlage (Direktpension)
 Versicherte(r) ohne Kind

18 von 28
 1)

Volle Anrechnung der Zeit
 zwischen dem Stichtag und
 dem 50.Lebensjahr als Zu-
 rechnungszeit

Vers.zeit in Jahren	derzeitiges Recht		neues Dauerrecht						% 1,9/1,5	
	St i c h t a g		St i c h t a g							
	vor	nach	vor Vollendung des 50.Lebensjahres							
	Vollendung des 50.Lebensjahres		Alter am Stichtag							
			20J	25J	30J	35J	40J	45J		
5	43	33	50	50	47,5	38	28,5	19	9,5	
10	46	36	.	50	50	47,5	38	28,5	19	
15	50	40,5	.	.	50	50	47,5	38	28,5	
20	50	45	.	.	.	50	50	47,5	38	
25	51	51	50	50	47,5	
30	57	57	57	57	
35	64,5	64,5	64,5	
40	72	72	72	
45	79,5	79,5	79,5	

Vers.zeit in Jahren	derzeitiges Recht		neues Dauerrecht				
	S t i c h t a g		S t i c h t a g				
	vor	nach	vor Vollendung des 50.Lebensjahres				
	Vollendung des 50.Lebensjahres		Alter am Stichtag				
			20J	25J	30J	35J	40J
5	43	33	50	50	50	41	31,5
10	46	36	.	50	50	50	31,5
15	50	40,5	.	.	50	50	41
20	50	45	.	.	.	50	50
25	51	51	.	.	.	50	50
30	57	57	57
35	64,5	64,5
40	72	72
45	79,5	79,5

Versicherte(r) mit zwei Kindern

3)

Vers.zeit in Jahren	derzeitiges Recht		neues Dauerrecht						Stichtag nach Vollendung des 50.Lebensjahres	
	S t i c h t a g		vor Vollendung des 50.Lebensjahres							
	vor	nach	20J	25J	30J	35J	40J	45J		
	Vollendung des 50.Lebensjahres	Vollendung des 50.Lebensjahres		Alter am Stichtag						
5	43	33	50	50	50	44	34,5	25	15,5	
10	46	36	.	50	50	50	44	34,5	25	
15	50	40,5	.	.	50	50	50	44	34,5	
20	50	45	.	.	.	50	50	50	44	
25	51	51	51	51	51	
30	57	57	57	57	
35	64,5	64,5	64,5	
40	72	72	72	
45	79,5	79,5	79,5	

Vers.zeit in Jahren	derzeitiges Recht		neues Dauerrecht							
	Stichtag		vor Vollendung des 50.Lebensjahres							
	vor	nach								
	Vollendung des 50.Lebensjahres		Alter am Stichtag							
			20J	25J	30J	35J	40J	45J		
5	43	33	50	50	50	47	37,5	28	18,5	
10	46	36	.	50	50	50	47	37,5	28	
15	50	40,5	.	.	50	50	50	47	37,5	
20	50	45	.	.	.	50	50	50	45	
25	51	51	51	51	51	
30	57	57	57	
35	64,5	64,5	64,5	
40	72	72	72	
45	79,5	79,5	79,5	

Vers.zeit in Jahren	derzeitiges Recht		neues Dauerrecht					
	St i c h t a g							
	vor	nach	vor Vollendung des 50.Lebensjahres					
	Vollendung des 50.Lebensjahres		Alter am Stichtag					
			20J	25J	30J	35J	40J	45J
5	43	33	50	50	50	50	40,5	31
10	46	36	.	50	50	50	50	40,5
15	50	40,5	.	.	50	50	50	50
20	50	45	.	.	.	50	50	50
25	51	51	51	51
30	57	57	57
35	64,5	64,5	64,5
40	72	72	72
45	79,5	79,5	79,5

Vers.zeit in Jahren	derzeitiges Recht		neues Dauerrecht					
	Stichtag		Stichtag					
	vor	nach	nach					
	Vollendung des 50.Lebensjahres		Vollendung des 50.Lebensjahres					
			Alter am Stichtag					
			20J	25J	30J	35J	40J	45J
5	43	33	50	50	50	50	46	36,5
10	46	36	.	50	50	50	50	42,5
15	50	40,5	.	.	50	50	50	48,5
20	50	45	.	.	.	50	50	50
25	51	51	51	51
30	57	57	57
35	64,5	64,5	64,5
40	72	72	72
45	79,5	79,5	79,5

Zu Tabelle 1:

1. Eine Ausdehnung der Bemessungszeit auf 10 Beitragsjahre bewirkt - je nach Versicherungsverlauf - bei den Arbeiterinnen eine Reduktion der Bemessungsgrundlage um 2,7 bis 7 % (Schätzung auf der Basis von Daten des BMS).

Das bedeutet, daß eine bisherige Bemessungsgrundlage von S 5.000,- bei Geltung des Entwurfes auf S 4.865,- bis 4.650,- reduziert wird.

2. Aufgrund des vorgeschlagenen Bemessungsrechtes ergibt sich, bei einer zehnjährigen Versicherungsdauer, ab dem 50. Lebensjahr eine Pension von 19 %, das sind S 883,50. Demgegenüber beträgt die Pension derzeit bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr 36 %, allerdings von der nichtreduzierten Bemessungsgrundlage von S 5.000,-, das sind S 1.800,-.
3. Durch die Gewährung von Kinderzuschlägen kann diese enorme Reduktion (-51 %) teilweise aufgefangen werden: bei 10 Versicherungsjahren kann - bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr - die Pension durch Kinderzuschläge auf maximal 33 % der Bemessungsgrundlage steigen und beträgt somit S 1.534,50 gegenüber S 1.800,- (36 %) nach geltendem Recht. Das heißt immer noch eine Reduktion um rund-14 %.
4. Um diesen Prozentsatz überhaupt zu erreichen, müssen bei individuellen Kinderzuschlägen 4,67 Kinder angerechnet werden. Bei einer durchschnittlichen Kinderzahl von 2,42 Kindern pro Familie bedeutet das, daß die meisten Frauen diesen Prozentsatz nicht ausschöpfen werden.
5. Bei einer Bemessung des Kinderzuschlages von der durchschnittlichen Beitragsgrundlage aller Versicherten wäre der Prozentsatz von 33 % bereits mit 1,86 Kindern zu erreichen, es könnten also mehr Frauen vor einem allzu drastischen Absinken ihrer Pension bewahrt werden.

Zu Tabelle 2

1. Beträgt die Versicherungsdauer 20 Versicherungsjahre, so ergibt sich bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr ohne Kinderzuschläge immer noch eine Reduktion des Prozentsatzes (von 45 % derzeit auf 38 % nach dem Entwurf), die aufgrund der Reduktion der Bemessungsgrundlage mit -21,5 % auf die Pension durchschlägt (S 2.250,- nach geltendem Recht; S 1.767,- nach dem Entwurf).
2. Bei 20 Versicherungsjahren können nach dem 50. Lebensjahr durch Kinderzuschläge maximal 45 % an Pension (wie derzeit) erreicht werden. Dazu sind aber 2,33 Kinder erforderlich.
3. Bei einem Kinderzuschlag, der sich nach der durchschnittlichen Beitragsgrundlage aller Versicherten bemäßt, würde der maximale Pensionssatz von 45 % schon mit einem Kind erreicht werden (exakt mit 0,93), sodaß dann nur noch die Reduktion aufgrund der Verringerung der Bemessungsgrundlage bestehen bleibt.

Tabelle 1 : Wirkung des Kinderzuschlages
10 Versicherungsjahre

	Derzeitiges Recht		Neues Dauerrecht					
	BMG	5.000,--	- 7% d.i. eine neue BMG von	4.650,--				
	STICHTAG	VOR	NACH	VOR VOLLENDUNG D. 50. LEBENSAJAHRES			STICHTAG	NACH
		50. Lj.		20.	25.	30.	35.	40.
Pension 0 Kind								
in %	46	36		50	50	47,50	38	28,50
in S	2.300,--	1.800,--		2.325,--	..	2.208,75	1.767,--	1.325,25
Veränd. gg jetzt								
in S				+25,--	..	-91,25	-533,--	-974,75
in %				+ 1,1	..	- 4	- 23,2	- 42,4
Pension								
in %	46	36		50	50	50	50	42,5
in S	2.300,--	1.800,--		2.325,--	1.976,25
Veränd. gg jetzt								
in S				+25,--	-323,75
in %				+ 1,1	- 14
Kinder- zahl b. fixem ²⁾ KiZu						0,33	1,59	1,86
								1,86

1) Mit maximaler Ausschöpfung individueller Kinderzuschläge, d.i. bei dieser Versicherungsdauer für mehr als vier Kinder (genau 4,67 Kinder)

2) d.s. bei 3 % v.d. O BGL 1982 ca. S 350,-- .

Tabelle 2 : Wirkung des Kinderzuschlages
20 Versicherungsjahre

	Derzeitiges Recht		Neues Dauerrecht						
	BMG	5.000,--	- 7%	d.i. eine neue BMG von	4.650,--				
	VOR	NACH	STICHTAG NACH VOR VOLLENDUNG D. 50. LEBENSJAHRES						
	50. Lj.		20.	25.	30.	35.	40.	45.	50. Lj.
Pension 0 Kind									
in %	50	45	.	.	.	50	50	47,5	38
in S	2.500,--	2.250,--	.	.	.	2.325,--	..	2.208,75	1.767,-
Veränd. gg jetzt									
www Parlament.sv.ap						-175,--	..	-291,25	-483,-
in %						- 7		- 11,65	- 21,
1) Pension									
in %	50	45	.	.	.	50	50	50	45
in S	2.500,--	2.250,--	.	.	.	2.325,--	2.092,0
Veränd. gg jetzt									
in S						-175,--	-157,50
in %						- 7	..		- 7
Kinder bei fixem KiZu ²⁾								0,33	0,93

1) Mit max. Ausschöpfung indiv. Kinderzuschläge; d.i. bei dieser Versicherungsdauer für 2,33 Kinder.

2) d.s. bei 3% v.d. O BGL ca S 350,-- pro Kind 1984 .

